

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Lingenfeld

vom 29.10.2013

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Aufgenommen werden:

- a) Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
- b) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister/in / Ortsbeigeordnete/r. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Wohnsitz in Lingenfeld hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.

Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.

Die Aufnahme erfolgt erst nach einer Eingewöhnungsphase, wenn die Erzieherinnen aus pädagogischer Sicht die Eingewöhnungszeit als erfolgreich erachten.

§ 4 Abs. 1 Elternbeiträge erhält folgende Neufassung:

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden nach den jeweiligen Betreuungsformen Elternbeiträge gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz besteht. Die Elternbeiträge werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Germersheim festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2013 in Kraft.

Lingenfeld, den 29.10.2013

Leuthner
Ortsbürgermeister